

**A N F R A G E** von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht), Angie Romero (FDP, Zürich) und Christoph Marty (SVP, Zürich)

betreffend Demonstrationen und Sachbeschädigungen nehmen zu – Verursacherprinzip und Kostenersatz

---

Oft kommt es im Rahmen von Kundgebungen in städtischen Gebieten zu Ausschreitungen. Demonstrationen und Kundgebungen führen meist zu gesteigertem Gemeingebrauch und erfordern eine vorgängige Bewilligung. Leider gibt es insbesondere in den Städten Zürich und Winterthur auch viele unbewilligte Veranstaltungen, welche nicht selten mit gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen sowie Gewalt gegen Beamte einhergehen. Auch Gewalt und Sachbeschädigungen seitens Hooligans / Fangewalt sind immer wieder in städtischen Gebieten festzustellen.

Es kann nicht sein, dass die Kosten von Polizeieinsätzen nach Krawallen und Vandalismus durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu berappen sind. § 58 PolG (Polizeigesetz) bietet eine Grundlage für den Kostenersatz durch Veranstalter, Verursacher bzw. Betreiber. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 248/2016 hat aber gezeigt, dass leider nur selten von dieser Norm Gebrauch gemacht wird, obwohl dies abschreckend wirken würde. Viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind nicht mehr gewillt, die gewalttätigen Ausschreitungen und die damit zusammenhängenden Kosten zu finanzieren. Die meist hohen Kosten eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes und von Sachbeschädigungen im Kanton Zürich sollen häufiger den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) überwältzt werden. Dies fordert auch eine aktuelle kantonale Volksinitiative.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten von Polizeieinsätzen (in CHF) sind in den letzten drei Jahren bei Ausschreitungen, Demonstrationen, Sportanlässen und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 58 PolG Veranstaltern, Verursachern oder Betreibern auferlegt worden?
2. In wie vielen Fällen wurden im Kanton Zürich in den letzten drei Jahren die Kosten für ausserordentliche Polizeieinsätze und Sachbeschädigungen im Sinne von § 58 PolG den Verursachern, Veranstaltern und Betreibern überwältzt? Wie hoch war der Betrag der überwältzten Kosten?
3. Ist die derzeitige Grundlage in § 58 PolG ausreichend, damit die Kosten bei Demonstrationen, Krawallen u.ä. Anlässen den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) überbunden werden können?
4. Wie könnte die Bestimmung im Polizeigesetz (welche mindestens Grobfahrlässigkeit voraussetzt) angepasst werden, damit die Kosten häufiger und regelmässig überbunden werden können?
5. Was sind weitere Probleme in der Praxis, dass die Kosten nicht öfters nach § 58 PolG den Verursachern (resp. Veranstaltern, Betreibern) auferlegt werden?

Nina Fehr Düsel  
Angie Romero  
Christoph Marty